Contract

Zwischen Herrn Caspar Honegger & Gottl. Naef findet heute folgendes Uebereinkommen statt:

- 1. Herr Caspar Honegger verschafft dem G. Naef Gelegenheit, sich wenn immer möglich auf den vier Plätzen Mailand, Neapel, Lyon & Rouen, auf welchen er sich je ca. ein Vierteljahr aufhalten soll, in sprachlicher sowohl als in kaufmännischer Beziehung so viel als möglich ausbilden & sich mit den betreffenden Handelsusanzen vertraut machen zu können, & zwar soll dies in der Weise geschehen, dass letzterer soweit möglich bei den betreffenden Agenten des Herrn Caspar Honegger als Volontair beschäftigt wird.
- 2. Für obigen Zeitraum vergütet Herr Casp. Honegger dem G. Naef einen monatlichen Gehalt von einhundert Franken resp. hält diesen Betrag auf obigen Plätzen allmonatlich zu dessen Verfügung, wogegen letzterer die Reisekosten, Verköstigung etc. selbst zu bestreiten hat.
- 3. Dagegen verpflichtet sich G. Naef, nach Ablauf obiger Frist mindestens während drei Jahren im Hause des Herrn Caspar Honegger arbeiten & die gesammelten Kenntnisse zum Nutzen des Geschäftes verwenden zu wollen, & zwar wird ihm von Herrn Caspar Honegger einen seinen dannzumaligen Kenntnissen entsprechende Stelle & angemessener Gehalt zugesichert.
- 4. Sollte G. Naef vor Ablauf obiger drei Jahre aus dem Geschäfte des Herrn Caspar Honegger austreten wollen, sein allfälliger Todesfall jedoch ausgenommen, so ist er gehalten, die ihm von letzterem während seiner Abwesenheit ausbezahlte Summe zurückzuvergüten.
- 5. Verpflichtet sich G. Naef ferner, nach Ablauf obiger drei Jahre zwei Jahre lang keine Stelle in einem solchen Hause annehmen zu wollen, das rohe B'wolltücher fabriziert oder damit Handel treibt resp. solche in rohem oder verwandeltem Zustande wieder verkauft.

Dieser Vertrag wurde doppelt ausgefertigt & gegenseitig eigenhändig unterzeichnet & ausgewechselt

Rüti, den 24. Juli 1871

Caspar Honegger

Annullirt in Folge freundschaftlicher Verständigung durch Rückerstattung des bezogenen Salairs, den 8. April 1872